

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 21. August 2025)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 10. Oktober 2025. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung einer Seniorenvertretung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 1. April 1999

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nummer 13 vom 1. April 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2025, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 15 vom 26. September 2025)

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Seniorenvertretung nimmt die Belange aller Oldenburger Einwohnerinnen und Einwohner ab 60 Jahre wahr und berät durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Oldenburg zu den altersrelevanten Fragen in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.
- (2) Die Seniorenvertretung hat die Pflicht, insbesondere überparteilich sowie in Bezug auf Konfession und Herkunft, stets neutral und unvoreingenommen zu handeln. Zudem ist eine Bevorteilung von Akteuren und Organisationen aus dem Bereich der Altenhilfe innerhalb der Stadtgrenzen auszuschließen.
- (3) Die Seniorenvertretung informiert, berät und unterstützt die älteren Menschen bei der aktiven Lebens- und Freizeitgestaltung mit dem Ziel, Aktivitäten und Selbständigkeit zu fördern und solange wie möglich zu erhalten.
- (4) Sie informiert die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Entwicklungen der Altenhilfe und –politik mit der Zielsetzung, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit und Vertretung der eigenen Interessen anzuregen.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Seniorenvertretung hat bei Bedarf ein Vorschlagsrecht für die Wahl von beratenden Mitgliedern in städtische Ausschüsse oder in sonstige Beiräte, Kommissionen und ähnliche Einrichtungen.

(2) Bei einer Modifikation dieser Satzung hat die Seniorenvertretung das Recht, dem Rat Änderungswünsche vorzuschlagen.

(3) Auf Wunsch des Rates der Stadt Oldenburg, seiner Ausschüsse oder der Verwaltung hat sich die Seniorenvertretung zu den Angelegenheiten der älteren Menschen in Oldenburg zu äußern.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Die Seniorenvertretung besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Acht Mitglieder der Seniorenvertretung wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte. Das weitere Mitglied wird als Vertreterin oder Vertreter der Heimbewohner durch die Heimbeiräte der Oldenburger Alten- und Pflegeheime gewählt.

§ 4

Delegiertenversammlung

(1) Alle in der Altenarbeit in Oldenburg tätigen Organisationen können bis zu zwei Personen in die Delegiertenversammlung entsenden. Zudem können sich auch Einzelpersonen zur regelmäßigen Teilnahme an der Delegiertenversammlung melden. Dazu ist eine vorherige Anmeldung notwendig, die mit ihrer Bestätigung durch die Stadt Oldenburg wirksam wird. Sie muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Delegiertenversammlung eingegangen sein, um für diese berücksichtigt werden zu können. Die Delegierten können sich abmelden und ausscheiden, und zwar mit Wirkung ab Zugang ihrer Abmeldung bei der Stadt.

(2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und gemäß § 48 NKomVG wahlberechtigt oder nur deswegen vom Wahlrecht ausgeschlossen sein, weil sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen.

(3) Die amtierenden Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Oldenburg nehmen an der Delegiertenversammlung teil.

(4) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung finden mindestens einmal jährlich statt. Die/der Vorsitzende der Seniorenvertretung bereitet die Sitzungen vor, lädt dazu ein, beides mit Unterstützung der Verwaltung, und leitet sie.

(5) Die Delegierten werden in der Delegiertenversammlung über die Arbeit der Seniorenvertretung informiert. Zudem können die Delegierten Themen und Anregungen an die Seniorenvertretung herantragen. In der ersten Delegiertenversammlung nach einer Ratswahl wird von der Delegiertenversammlung die Seniorenvertretung gewählt. Der/Die bisherige Vorsitzende der Seniorenvertretung lädt mit Unterstützung der Verwaltung zur ersten Delegiertenversammlung nach einer Ratswahl ein und leitet sie.

§ 5 Vorstand

(1) Die Seniorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus dem Kreis ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Schriftführerin oder den Schriftführer und die Kassenwartin oder den Kassenwart.

(2) Die Seniorenvertretung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die mit der Verwaltung abzustimmen ist.

§ 6 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Die der Seniorenvertretung zur Erledigung ihrer Aufgaben vom Rat der Stadt Oldenburg zur Verfügung gestellten Mittel verwaltet sie eigenverantwortlich entsprechend den Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel weist sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber der Verwaltung nach.

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Seniorenvertretung entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Oldenburg.

(2) Scheidet ein Mitglied der Seniorenvertretung vorzeitig aus, so wird bis zum Ende der Wahlperiode ein neues Mitglied von dem jeweils zuständigen Gremium gewählt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt ab dem 24. Juni 2025 die vom Rat der Stadt Oldenburg am 1. April 1999 beschlossene Satzung über die Bildung einer Seniorenvertretung der Stadt Oldenburg (Oldb).

Oldenburg (Oldb), den 24. Juni. 2025

Stadt Oldenburg (Oldb)